

Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

- **Alle Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) der Arbeiten gGmbH der Lebenshilfe Schweinfurt**
- **Das Rehabilitations- und Arbeitswerk (RAW) der Arbeiten gGmbH der Lebenshilfe Schweinfurt**

Diese AGB der Arbeiten gGmbH der Lebenshilfe Schweinfurt (im Folgenden „Arbeiten gGmbH“ oder „Wir“ genannt) gliedert sich in folgende Abschnitte:

- A. Geltungsbereich und Angebote/Verträge**
- B. Lieferung von Waren**
- C. Dienstleistungen (Lohnveredelung und sonstige Leistungen)**
- D. Allgemeine Bestimmungen**

A. Geltungsbereich und Angebote/Verträge

1. Geltungsbereich

- 1.1 Je nach vertraglich vereinbartem Leistungsgegenstand gilt diese AGB ausschließlich gegenüber Unternehmen (im Folgenden „Kunde“ genannt) für
 - die Lieferung von uns hergestellten oder beschafften Sachen
 - unsere Dienstleistungen (Lohnveredelung und sonstige Dienstleistungen)
- 1.2 Diese AGB gilt ausschließlich für alle unsere - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung und unter Bezeichnung der Gliederungsnummer, von der abgewichen werden soll, geändert oder ausgeschlossen werden. Spätestens mit der Entgegennahme des Gegenstands unserer Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten am Vertrag in diesem Fall für einen der Vertragspartner eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

2. Angebote/Verträge

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen, Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden und Zusicherungen sind uns gegenüber nur dann verbindlich, wenn sie von den im Vereinsregister eingetragenen Vertretern schriftlich bestätigt werden (Schriftformerfordernis). Gleiches gilt für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.
- 2.2 Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3 Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die Angaben, die er uns gegenüber macht und für Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, Muster oder dergleichen, die er uns zur Verfügung stellt.

B. Lieferung von Waren

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenständlich ist die Lieferung von uns hergestellten oder beschafften Waren an den Kunden.

2. Leistungsumfang

Wir werden die Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen erbringen.

3. Versand und Gefahrübergang

- 3.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben.
- 3.2 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer D. 3 dieser Bedingungen entgegenzunehmen. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, lediglich unter Einbezug der Haftung unsererseits infolge Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind uns unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Auch im Übrigen gilt § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden).
- 3.3 Teillieferungen oder -leistungen sind, soweit für den Kunden zumutbar, zulässig.
- 3.4 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle Waren und Dokumente bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Hierbei gelten alle Lieferungen oder Leistungen als ein zusammenhängendes Geschäft.
- 4.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware ohne unsere Einwilligung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.3 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 4.4 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwerben wir anteiliges Miteigentum an der neuen Sache gem. § 947 Abs. 1 BGB und der Kunde behält die Sache für uns mit in Verwahrung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Unsere Rechte an von uns gelieferten Gegenständen, die nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache werden, werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 4.5 Zur Weiterveräußerung der Ware sowie zu ihrer sonstigen Verwendung ist der Kunde nur im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich.

- 4.6 Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware sowie alle Nebenrechte, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware auch im Rahmen von Werk- und Werklieferungsverträgen gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, bis zur Tilgung aller unserer Forderungen ab. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gemäß der vorstehenden Ziffer 4.4 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.
- 4.7 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung aus begründetem Anlass zu widerrufen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung sowie erheblicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, sind wir berechtigt, dem Kunden die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- 4.9 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 4.10 Falls der Kunde oder ein Dritter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden gerichtlich eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 4.11 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

C. Dienstleistungen (Lohnveredelung und sonstige Leistungen)

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenständlich ist die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden sowie von Arbeiten im Rahmen einer Lohnveredelung an vom Kunden gelieferten Bausätzen und Halbfabrikaten.

2. Leistungsumfang

Wir werden die Leistungen nach den vertraglichen Vorgaben des Kunden ausführen. Diese Vorgaben müssen verständlich, schriftlich und umfassend vom Kunden gemacht werden.

3. Materialbestellung und Freistellungsverpflichtungen des Kunden bei Lohnveredelung

- 3.1 Der Kunde gewährleistet, dass das uns von ihm zur Auftragsbearbeitung überlassene Material für die Auftrags Erfüllung geeignet ist, insbesondere gelieferte Bausätze und Halbfabrikate von ausreichender Art und Güte sind, um aus ihnen das vertraglich vorgesehene Endprodukt mangelfrei herstellen zu können.
- 3.2 Hersteller der Endprodukte ist der Kunde. Der Kunde stellt die Arbeiten gGmbH von allen Produkthaftungspflichten gegenüber Dritten frei. Ziffer D. 4.2 dieser Bedingungen bleibt unberührt.
- 3.3 Der Kunde hat auf eventuelle Gefahren bei der Auftragsbearbeitung, etwa in Folge der stofflichen Zusammensetzung des von ihm gelieferten Materials, schriftlich hinzuweisen.

4. Versand und Gefahrenübergang bei Lohnveredelung

- 4.1 Fristen und Termine für Lieferung oder Leistung (im folgenden „Leistungsfristen“ genannt) sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Unsere Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Materialien, Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe bzw. vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfristen bzw. Verschiebung der Termine. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand der Lieferung oder Leistung das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, zum Beispiel Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, unverschuldete Verzögerung in der Herstellung von Zulieferteilen, Betriebsstörung, Ausbleiben der Leistungen von Zulieferern, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes einen erheblichen Einfluss haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die vorbezeichneten Umstände bei uns, unseren Vorlieferanten oder einem ihrer Untertreiber eintreten. Diese Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit.
- 4.4 Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, nachweislich Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. unserer anteiligen vertraglichen Vergütung für denjenigen Teil der Gesamtlieferung oder Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Preise, Zahlung, Verrechnung und Auswirkung auf die Ausgleichsabgabe

- 1.1 Alle Preisangaben erfolgen in Euro, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager oder Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
- 1.2 Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen mit Erhalt der Rechnung sofort fällig und bar, ohne jeden Abzug frei angegebener Zahlstelle, zu leisten.
- 1.3 Teillieferungen und abgrenzbare Teilleistungen werden sofort berechnet.
- 1.4 Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit ein. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung streitig, tritt Zahlungsverzug spätestens 30 Tage nach Empfang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung ein. Im Verzugsfall werden, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf, und vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte insbesondere eines weiteren Verzugs Schadens, die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
- 1.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Kunden ist nur statthaft, wenn diese unbestritten, von uns anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 1.6 Zahlungsverzug und Umstände, die uns erst nach dem Vertragsschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage zu stellen geeignet sind, so dass eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche zu befürchten ist, berechtigen uns dazu, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt (Ziffer B. 4 dieser Bedingungen) gelieferten Waren zu untersagen.
- 1.7 Kraft der uns von der Bundesagentur für Arbeit erteilten Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 142 SGB IX werden wir dem Kunden in unseren Rechnungen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anrechnung der Aufträge auf die Ausgleichsabgabe gem. § 140 SGB IX bestätigen (50 v.H. des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages).

2. Leistungszeit

- 2.1 Fristen und Termine für Lieferung oder Leistung (im folgenden „Leistungsfristen“ genannt) sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Unsere Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Materialien, Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe bzw. vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfristen bzw. Verschiebung der Termine. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand der Lieferung oder Leistung das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 2.3 Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, zum Beispiel Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, unverschuldete Verzögerung in der Herstellung von Zulieferteilen, Betriebsstörung, Ausbleiben der Leistungen von Zulieferern, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes einen erheblichen Einfluss haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die vorbezeichneten Umstände bei uns, unseren Vorlieferanten oder einem ihrer Untertreter eintreten. Diese Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit.
- 2.4 Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, nachweislich Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Vertragspreis derjenigen Teile der Gesamtlieferung oder Gesamtleistung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden können.
- 2.5 Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Nach fruchtlosem Ablauf vereinbarter Fristen, insbesondere nach Ablauf vorgesehener Abrufristen, sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, berechtigt, den jeweiligen Abnahmerrückstand ganz oder teilweise zu streichen bzw. vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hiermit für uns eine Schadensersatzpflicht verbunden ist, wobei uns die Geltendmachung eines Verzugs Schadens unbenommen bleibt.
- 2.6 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in einem unserer Werke mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

3. Gewährleistung

- 3.1 Für Mängel der Lieferung oder Leistung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet der Ziffer D. 4 dieser Bedingungen in der Weise, dass wir alle Teile bzw. Leistungen nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfrei ersetzen, die sich infolge eines nachweislich vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.
- 3.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei neuen Leistungsgegenständen ein Jahr ab Gefahrübergang. Dagegen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach §478 BGB sowie die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmungen und Neubeginn der Fristen unberührt.
- 3.3 Nehmen der Kunde oder Dritte ohne unsere Einwilligung unsachgemäße Änderungen, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten vor, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- 3.4 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus von uns zu vertretenden Gründen fehl oder halten wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung schuldhaft nicht ein, so kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 3.5 Eine Nacherfüllung, gleich in welcher Form, stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis eines Anspruchs des Kunden dar.
- 3.6 Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 3.7 Weitere vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistung selbst entstanden sind, sind vorbehaltlich der Regelung in Ziffer D. 4.2 ausgeschlossen.
- 3.8 Soweit die Herstellung und Lieferung unserer Leistungen nach den Anweisungen des Kunden erfolgt, übernimmt dieser uns gegenüber die Gewähr, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, alle uns aus der Geltendmachung entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.
- 3.9 Führt die Benutzung des Gegenstandes unserer Lieferung oder sonstigen Leistung durch unser Verschulden zur Verletzung von bei Gefahrübergang bestehenden Schutzrechten Dritter in der Bundesrepublik Deutschland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind wir, ebenso wie der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die in Satz 1 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer D. 4.2 abschließend. Eine Haftung unsererseits ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Kunde uns nicht unverzüglich über geltend gemachte Schutzverletzungen unterrichtet, uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht. Unsere Haftung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde die Verletzung dadurch verursacht hat, dass er den Gegenstand der Lieferung oder Leistung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet, oder die Schutzrechtsverletzung sonst zu vertreten hat.

4. Haftung

- 4.1 Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen oder Verletzung von anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern D. 3 und D. 4.2 dieser Bedingungen entsprechend.
- 4.2 Für Schäden, die nicht am Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistung selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben sowie bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch begrenzt auf [75.000,00 Euro] je Schadensfall, bei mehreren Schadensfällen auf maximal insgesamt [150.000,00 Euro]. Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Kunden sind wir bereit, uns um einen zusätzlichen Versicherungsschutz auf Kosten des Kunden zu bemühen und im Erfolgsfalle entsprechend die vorgenannten Haftungshöchstbeträge individuell zu erhöhen. Im Übrigen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

5. Sonstiges

Soweit im Umfang der Lieferung oder sonstigen Leistung Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nichtausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistung überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder zu ändern. Insbesondere §§ 69 a ff UrhG sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Unterlizenzvergabe ist unzulässig. Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten. In Abweichung hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche nach Ziffer D. 4.2.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 6.1 Erfüllungsort ist für beide Teile Schweinfurt.
- 6.2 Gerichtsstand ist Schweinfurt. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Kunden berechtigt.
- 6.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Partner untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.